

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Durchführung
eines ständig einsatzbereiten Notdienstes
nach § 115 (2) Nr. 3 i. V. m. § 75 (1b) SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Stuttgart,**

im Folgenden „KVBW“ genannt

und

der **AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,**

den **Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin,

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,

dem **BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg,**
Kornwestheim,

der **IKK classic, Dresden,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,

der **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München,**

im Folgenden „Verbände“ genannt

und

der **Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.(BWKG), Stuttgart,**

im Folgenden „BWKG“ genannt

Präambel

Die KVBW nimmt ihren durch § 75 (1b) SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrag wahr und hat für die vertragsärztliche Versorgung zu den stundenfreien Zeiten in Baden-Württemberg einen ständig einsatzbereiten Notdienst (Notfall- und Bereitschaftsdienst) eingerichtet. Hierfür wurden in Baden-Württemberg Notfalldienstbereiche gebildet und zentrale Notfallpraxen installiert. Diese grundsätzlich in und an Krankenhäusern verorteten Notfallpraxen bilden die Anlaufstellen für die Patientinnen und Patienten. Sie kooperieren in der Regel mit den jeweiligen Krankenhäusern vor Ort. Ziel der Zusammenarbeit ist es, den Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst insgesamt so zu organisieren, dass eine nahtlose ambulante und stationäre medizinische Versorgung für die Versicherten in stundenfreien Zeiten wohnortnah gesichert ist, Doppeluntersuchungen und Selbsteinweiserquoten minimiert und nicht erforderliche Einweisungen vermieden werden.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist für die an der Notfalldienstversorgung teilnehmenden Vertragsärzte, die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser und Krankenkassenverbände in Baden-Württemberg verbindlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Notfall** – Der Notfalldienst ist nur auf die Notfall-Erstversorgung ausgerichtet. Der Arzt darf dabei nicht mehr Leistungen erbringen und verordnen als es dem Rahmen der Notfall-Erstversorgung entspricht. Behandlungen im Rahmen des Notfalldienstes haben sich auf die Erstversorgung zu beschränken. Sie sind darauf zu konzentrieren, Gefahren für Leib und Leben sowie unzumutbare Schmerzen der Patientinnen und Patienten zu begegnen sowie die Notwendigkeit einer stationären Behandlung abzuklären. Der Behandlungsumfang ist beschränkt auf die Maßnahmen, die bis zum erneuten Einsetzen der Regelversorgung in den üblichen Sprechstundenzeiten erforderlich sind.
- (2) **Notfalldienst** – Der Notfalldienst hat die Aufgabe, Notfälle zu versorgen und akute Erkrankungen zu behandeln. Er steht allen Patientinnen und Patienten zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des diese/n sonst behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstbereich liegt. Die Behandlung im Notfalldienst hat sich auf das hierfür notwendige zu beschränken.
- (3) **Notdienst** – Der Notdienst in Baden-Württemberg ist in der jeweils gültigen Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) und im Statut zur Notfalldienstordnung geregelt. Er umfasst begrifflich den Notfall- und den Bereitschaftsdienst.
- (4) **Bereitschaftsdienst** – Dienst eines Vertragsarztes auf Abruf für den Notfall gemäß Absatz 1 außerhalb der vertragsärztlichen Sprechstundenzeiten.
- (5) **Notfalldienstbereiche** – Die KVBW bildet Notfalldienstbereiche, um eine wohnortnahe medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten bei möglichst gleichmäßiger Belastung der Ärzte zu erreichen. Notfalldienstbereiche können ärzteschafts-/kreisübergreifend organisiert werden.
- (6) **Notfallpraxis** – Die Notfallpraxis ist ein zentraler Standort für die medizinische Versorgung von Versicherten außerhalb der vertragsärztlichen Sprechstundenzeiten. Die KVBW richtet eine Notfallpraxis ein, wenn es die Gegebenheiten vor Ort zur Sicherstellung der

vertragsärztlichen Versorgung erfordern. Bei Einrichtung einer Notfallpraxis durch die KVBW wird zudem ein Fahrdienst (Hausbesuchsdienst) sichergestellt.

- (7) Fahrdienst – Auf Wunsch der Ärzteschaft in einem Notfalldienstbereich kann ein Fahrservice zur Entlastung des diensthabenden Arztes im allgemeinen Notfalldienst (Hausbesuchsdienst) eingerichtet werden. Die Fahrdienste können auch notfalldienstbereichsübergreifend eingerichtet werden.
- (8) Rufnummer 116117 – Die telefonische Erreichbarkeit des Notfall- und Bereitschaftsdienstes ist über die Rufnummer 116117 außerhalb der Sprechzeiten sichergestellt. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche, deutschlandweit kostenlose Rufnummer ohne Vorwahl.
- (9) Notfallversorgung im Krankenhaus – Die Notfallversorgung der Notfallpatienten findet in Krankenhäusern ganz überwiegend in (zentralen) Notaufnahmen statt.

§ 3

Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes

- (1) Die KVBW organisiert den Notdienst unter der Bezeichnung „Organisierter Ärztlicher Notfalldienst“.
- (2) Die KVBW regelt die Organisation und Struktur des ärztlichen Notfalldienstes in einer Notfalldienstordnung nebst Statut zur Notfalldienstordnung. Hierzu gehört unter anderem die Bereitstellung der Notfallpraxen mit der notwendigen Infrastruktur (Praxisräume, Ausstattung, technische Anbindung, nichtärztliches Personal), die Strukturen im Bereich der Vermittlung und der Fahrdienst.
- (3) Die Notfallversorgung in Baden-Württemberg ist durch die KVBW in Abstimmung mit den Leistungserbringern in den jeweiligen Notfalldienstbereichen organisiert. Krankenhäuser können dabei je nach örtlichen Gegebenheiten in den ärztlichen Notfalldienst und die neu geschaffenen Strukturen vor Ort eingebunden werden. Die Zusammenarbeit der Notfallpraxen mit den Krankenhäusern regeln und organisieren die Beteiligten vor Ort in einer Weise, die den regionalen Versorgungsbedürfnissen entspricht. Sie ist darauf ausgerichtet, den Patientinnen und Patienten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung ärztlich zweckmäßig wie ausreichend zu versorgen.
- (4) Krankenhäuser, die an dem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern nach § 136c (4) SGB V teilnehmen, sollen zur Versorgung von ambulanten Notfällen eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 75 (1b) Satz 2 SGB V mit der KVBW schließen. Bereits bestehende Kooperationsformen, die im Rahmen der Notfalldienstreorganisation der KVBW gelebt werden, erfüllen die Voraussetzungen nach Satz 1.

§ 4

Vergütung

- (1) Leistungen, die im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes erbracht werden, werden grundsätzlich auf Grundlage des EBM vergütet und unterliegen den Vorgaben der Plausibilität, Wirtschaftlichkeit und medizinischen Notwendigkeit.
- (2) Darüber hinaus beteiligen sich die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg an der Finanzierung der Reform und Aufrechterhaltung der geschaffenen Organisation und Struktur des ärztlichen Notfalldienstes in Baden-Württemberg. Diese anteilige Finanzierung wird in den Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 83, 85 (1) u. (2), 87a SGB V vereinbart.

§ 5 Salvatorische Klausel

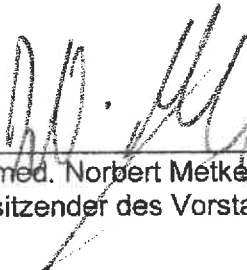
Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft und kann nach Maßgabe des § 115 (3) i. V. m. § 112 (4) SGB V gekündigt werden.

Stuttgart, den 19.12.18

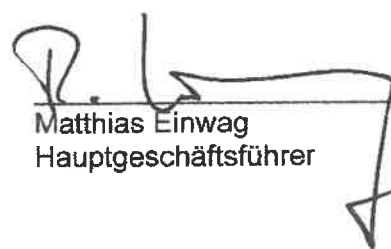
**Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg**


Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



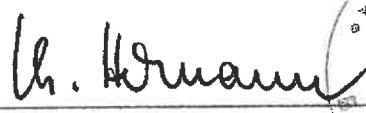
Stuttgart, den 8.1.2019

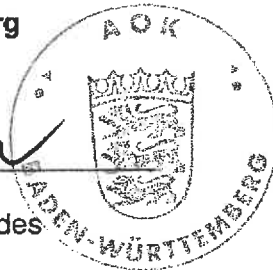
**Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.**


Matthias Einweg
Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, den 28. JAN. 2019

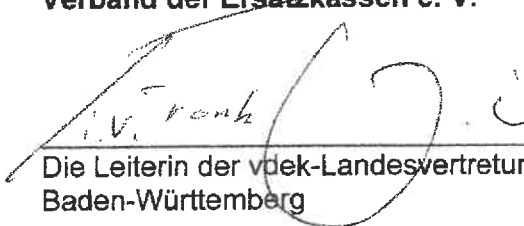
AOK Baden-Württemberg


Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstandes



Stuttgart, den 28.02.2019

Verband der Ersatzkassen e. V.


Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Kornwestheim, den 05. MRZ. 2019

BKK Landesverband Süd


Jacqueline Kühne
Vorstand



Dresden, den 13.3.19

IKK classic


Siegbert Hermann
Leiter
Landesvertragspolitik Baden-Württemberg

Kassel, den 4.4.19

**SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

i.A. Hup

München, den 11.04.19

**KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion München**



Anton Hauptenthal
Leiter der Regionaldirektion